

Rderl. d. Min. f. Arbeit,
Gesundheit und Soziales

3	Stahlwerke mit Hämmer oder Lichtgussmaschinen unter 50 t Gesamtantriebsleistung
4	Schmelz- und Hammerwerke (*)
5	Stahlgießereien
6	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Roasting
7	Metallumhüllwerke (Metallüberziehwerke)
8	Automobil- und Motorenfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
9	Anlagen zur Treibervermengung
10	Buffelbänken
11	Anlagen zur Herstellung von Mischlegierungen
12	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
13	Anlagen zur Herstellung von Lein- und Gelben
14	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
15	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
16	Spinnwebwerke und Hüllspinnwerke
17	Fabriken zur Fuchsenherstellung und -veredelung
18	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und kommunale Abfälle oder 6 t/h Durchsatz
19	
20	Erzschmelzhallen, soweit nicht geschmelzungsfließfähig nach Blei/Glüh-, aber auch als Schlackenabfänger und/oder Lyngbæns- oder 300 Schmelze
21	Schmelzwerke
22	Anlagen zur Herstellung von Fertiglöt- und Mischlöt
23	Stahlwerke (Kohl, Gl. Gas) unter 500 Grad (Pa. 225 MW) (*)
24	Umspannwerke ohne Freileitungen über 170 KV Umspannung (*)
25	Handstreichwerke ab 200 Grad
26	Streich- und Flammwerke
27	Warmwalzwerke und Rohwalzwerke (*)
28	Kaltwalzwerke (*)
29	Eisen- und Tempergießereien über 6 t/Schmelzleistung
30	Anlagen zur Herstellung schlechter Metallschmelze
31	Wärz-, Hammer- und Prädhäuser für Leuchtmetalle (*)
32	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlströmungen in geschlossenen Hallen (*)
33	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen-Abfällen
34	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfheizen und Rohlen (*)
35	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen in geschlossenen Hallen (*)
36	Anlagen zur Herstellung von Brennstählen
37	Druckblechwerke
38	Kunststoffwerke der chemischen Grundstoffindustrie
39	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
40	Schwefelsäurefabriken

148	Fachwerkstehende Fabrikation
149	Sauerkonservfabriken
150	Lebensmittelabriken für Getreide
151	Kaffeeerfabriken
152	Mehlfabriken
153	Bräuereien und Mälzereien
154	Brennereien
155	GetreideMüllfabriken (*)
156	Großhandelsvertriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
157	Spezialdepotitäten (*)
158	Zuckerkonzerne und Verbrauchsämter
159	Lebensmittelkonzerne, Güterverkehrsämter
160	Spezialbetriebe mit eigenen Lager, Mühldepotitäten und transportbetriebe, Lagerbetriebe, Abhöle
161	Kleinfabriken
162	Betriebsabteile der Müllfabrik
163	Abzahn zur Herstellung von Holle- und Leichtgipsplatten aus Rohmasse
164	Umspannwerk mit Kapazität über 110 KV (Umspannung 11 KV)
165	Gleisen
166	Abzahn zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167	Mühlen
168	Faschinenfabriken
169	Textilfabriken und Fabriken zur Herstellung von Daunenschwämmen
170	Fleischwarenfabriken
171	Getüßelgeschleusen
172	Milchververfugungsanlagen
173	Spezialverfugungsanlagen
174	Gasfabrikation
175	Großschächern und große chemische Reinigungsanlagen
176	Maschinenfabriken (Eisenbetriebe)
177	Abzahn zum Betrieb aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	Kaltflußgeschweißwerkstätten
179	Abzahn zur Herstellung von Schweißern und Beschälern (ohne Gießereien)
180	Abzahn zur Herstellung von Schneemaschinen und Beetzern sowie Werkzeugen (ohne Schleifmaschinen)
181	Abzahn zur Herstellung von Möbelen, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Pressen und Holzmaschinen
182	Abzahn zur Herstellung von Rührmaschinen

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Flächen für den Gemeinbedarf

 Fläche für den Gemeinbedarf (Schule)

Sonstige Festsetzungen

	Im Bereich zwischen Linie und Offset: Verkehrsfälle dürfen Anlagen nicht höher als 0,75 m sein
Gr I u Fr 3	Geh- u. Fahrrecht Begünstigte: Stadt Warendorf, Anlieger u. Versorgungsströme
Gr/Fr 1 (Ems)	Geh- und Fahrrecht für Begünstigte 1 Allgemeinist (Fußgänger u. Radfahrer) 2 Unterhaltsträger für Wasselleit. u. Ordnung
Gr 3 u Fr 3	Geh- u. Fahrrecht Begünstigte: Stadt Warendorf bzw. Unterhaltungssträger der Straße
Gr 1 u Fr 3 L14	Leitungsrecht Begünstigte: Stadt Warendorf

Umformstation

 Verkefsmarkaður
 Straßbegrenzung

Grünfläche

	Verkehrsgrün
	Verkehrsgrün (Böschung)

Landwirtschaftliche Fläche

 Landwirtschaftliche Fläche

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	Ergänzt lt. Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt v. 20.7.81 ALS Höchstgrenze
05000000	1	
05000000	2	
05000000	3	
05000000	4	
05000000	5	
05000000	6	
05000000	7	
05000000	8	
05000000	9	
05000000	10	
05000000	11	
05000000	12	
05000000	13	
05000000	14	
05000000	15	
05000000	16	
05000000	17	
05000000	18	
05000000	19	
05000000	20	
05000000	21	
05000000	22	
05000000	23	
05000000	24	
05000000	25	
05000000	26	
05000000	27	
05000000	28	
05000000	29	
05000000	30	
05000000	31	
05000000	32	
05000000	33	
05000000	34	
05000000	35	
05000000	36	
05000000	37	
05000000	38	
05000000	39	
05000000	40	
05000000	41	
05000000	42	
05000000	43	
05000000	44	
05000000	45	
05000000	46	
05000000	47	
05000000	48	
05000000	49	
05000000	50	
05000000	51	
05000000	52	
05000000	53	
05000000	54	
05000000	55	
05000000	56	
05000000	57	
05000000	58	
05000000	59	
05000000	60	
05000000	61	
05000000	62	
05000000	63	
05000000	64	
05000000	65	
05000000	66	
05000000	67	
05000000	68	
05000000	69	
05000000	70	
05000000	71	
05000000	72	
05000000	73	
05000000	74	
05000000	75	
05000000	76	
05000000	77	
05000000	78	
05000000	79	
05000000	80	
05000000	81	
05000000	82	
05000000	83	
05000000	84	
05000000	85	
05000000	86	
05000000	87	
05000000	88	
05000000	89	
05000000	90	
05000000	91	
05000000	92	
05000000	93	
05000000	94	
05000000	95	
05000000	96	
05000000	97	
05000000	98	
05000000	99	
05000000	100	

0.4 Grundflächenzahl
0.8 Geschosflächenzahl

1-163 im Anhang „A“ aufgeführt

z.B. 25° - 65°

1. Drempel über 0,50m Höhe, gemessen von OKF, sind nur ausnahmsweise zulässig
2. Doppel- und Reihenhäuser sind in der Haustiefe, Gebäudehöhe, Dachneigung und

Sonstige Festsetzungen

1991 1992 1993 Grenze der Landschaftsschutzfläche

  Bestehende Wohn- und Nebengebäude

137 Flurstücksnummer


 Wasserringleitung

 Gasleitung

 10 kV-Kabel

2. Ausnahmeweise kann im Einzelfall von der Vollgeschosse um zwei Geschosse abweichen, wenn die festgesetzte Geschosshöhe...

2. Ausnahmsweise können im Gewerbegebiet bei Bauteile wie Türme, Schornsteine u.s.w. ohne als Ausnahme zugelassen werden.
3. Ausnahmsweise können Gebäudeteile die vordere um 3,00 m, die hintere Baugrenze um 4,00 m
4. Für das Betriebsgrundstück Brinkmann Flur 31, sind gem. § 21 (1) BBodG die Bestimmungen

Nachrichtliche Hinweise

1 Die Entwässerung erfolgt nach dem General
aufgestellt vom Ing.-Büro Schulte-Pruß, Lip
geprüft vom Staatl. Amt für Wasser- und A
vom Regierungspräsidenten am 27.8.1973 -Az.



STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 26/1
1. Änderungs- und
Ergänzungsbebauungsplan
Nr. 26

1. Ausfertigung

Dezernat	Haftmeister u. Niesse
	Sachbearbeiter

Techn. Beigabedruck

Der Bebauungsplan Nr. 26/1 besteht aus
Blatt 1, Blatt 2 und **Anhang A u. B**